

Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görbert - Zum neuen Finanzgesetz betr. Überprüfung der Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Landessynode möge beschließen:

„Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Berechnungen der Finanzierung der Personalkosten der Kreiskirchenämter bei übertragenen Aufgaben mit Prozentanteilen der Haushaltsvolumen der Kirchengemeinden zu überprüfen und die Prozentanteile der Kirchengemeinden gegebenenfalls zu senken, um eine dauerhafte Unterfinanzierung der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise durch erhöhte Verwaltungskosten trotz Umsetzung der Stellenpläne der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu verhindern.

Das gilt weiterhin auch für die Sachkostenanteile, die einheitlich für hoheitliche und übertragene Aufgaben unabhängig von der Größe des Amtes berechnet werden sollen.“

Begründung:

In den Tabellen (Anlagen zu TOP 7) zur Verwaltung der Mittleren Ebene (Kreiskirchenämter) der Herbstsynode 2010 rechnet insbesondere Tabelle 4 (Spalte B zu Spalte E) mit einer Zunahme der bisherigen Zuweisungen von 9,2 Mill. Euro für das nächste Jahr in 2012 auf 12,3 Mill. Euro, also 3 Millionen Euro mehr für die Verwaltung der Mittleren Ebene. Die Deckungslücke in der Personalkostenumlage für die Mittlere Ebene wird mit 3,8 Mill. errechnet und die künftige Verwaltungsumlage für die KKAs auf 4 Mill. Euro beziffert.

Die Berechnungen etlicher Kirchenkreise zeichnen dazu folgendes Bild: Die Anteile der Kirchengemeinden aus dem 25-prozentigen Anteil des Verkündigungsdienstes reichen in etlichen Kirchenkreisen schon nicht aus, um den Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden für den Verkündigungsdienst zu decken. Darum müssen Kirchengemeinden künftig auf den Gemeindebeitrag/ das Kirchgeld und weitere Einnahmen zurückgreifen. Ein Ausgleich durch den Kirchenkreis aus Mitteln des Strukturfonds kann hier oft auch nicht gewährt werden, da gerade in den Gemeinden der ehemaligen ELKTh diese Mittel zweckgebunden in einer Übergangszeit für die Finanzierung der Stellen im Küsterdienst und im Gemeindebüro der Kreisstädte eingesetzt werden sollen.

Kirchengemeinden und etliche Kirchenkreise sind nicht in der Lage, erhöhte Anteile für die Verwaltungskosten der Kreiskirchenämter aufzubringen. Sie erfahren nach einer Übergangszeit keine Entlastung in der Finanzierung des Verkündigungsdienstes und können die Dienstleistungen ihres Kreiskirchenamtes künftig nicht mehr oder nur in Einzelfällen in Anspruch nehmen.